

7.1 Rechtlicher und organisatorischer Rahmen

Die landwirtschaftliche Bewässerung ist durch Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Erlasse geregelt. Jedes Bundesland kann die Ausgestaltung der Vorschriften detailliert vornehmen. Diese Regelungen werden im Folgenden am Beispiel Niedersachsens erörtert.

Seit Ende 2000 gilt die europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL). Anhand dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass alle Gewässer in der EU in einem mengenmäßig und qualitativ guten Zustand sind. Das bedeutet, die Gewässer sollen sich in einem möglichst naturnahen Zustand ohne Schadstoffe befinden. Wenn dies nicht der Fall ist, so beinhaltet das Verbesserungsgebot der EU-WRRL, dass die Qualität des Gewässers verbessert werden muss. Ebenso ist es verboten, dass durch die Bewirtschaftung eines Gewässers eine Verschlechterung der Qualitätskomponenten (aufgeführt im Anhang 5 der EU-WRRL) auftritt.

Auf Bundesebene regelt das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Bewirtschaftung von Gewässern. Die Zielvorgaben und Bewirtschaftungsregeln der Wasserrahmenrichtlinie sind das zentrale Element des Wasserhaushaltsgesetzes. Im WHG ist festgehalten, dass die Benutzung eines Gewässers einer Erlaubnis, bzw. Bewilligung bedarf. Jene erteilt die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck zu benutzen. Die Erlaubnis wird für einen gewissen Zeitraum erteilt und kann jederzeit aus bestimmten Gründen ohne Entschädigung widerrufen werden. Dies kann z.B. möglich sein, wenn die Benutzung drei Jahre in Folge nicht ausgeübt oder deutlich unterschritten wurde. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie sich in einem mengenmäßig und chemisch guten Zustand befinden.

Neben der EU–WRRL und dem WHG haben die Bundesländer eigene Ländergesetze. Darin werden über das Bundesrecht hinausgehende Belange geregelt. Im Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) ist beispielsweise festgelegt, dass für die Gewässernutzung eine Gebühr erhoben wird. Liegt die Gebühr in dem Verlangungszeitraum jedoch unter 260 €, entfällt diese. Die Höhe der Entnahmegebühr gilt nur für den Moment und kann sich zukünftig ändern.



<https://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/wasser/rechtsgrundlagen/rechtsvorschriften-9165.html>

Antragsumfang für die wasserbehördliche Erlaubnis

Bevor Grund– oder Oberflächenwasser zur Bewässerung verwendet werden kann, bedarf es einer wasserbehördlichen Genehmigung. Diese wird von der unteren Wasserbehörde der jeweiligen Landeskreisverwaltung erteilt. Bevor die Unterlagen zusammengestellt werden, empfiehlt es sich, einem Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde sein Anliegen persönlich zu erläutern. So erfährt man, welche Unterlagen notwendig sind und kann sich über eventuelle Investitionen, wie z.B. den Bau eines Brunnens, besprechen.

Für eine Wasserrechtliche Erlaubnis sind üblicherweise folgende Unterlagen einzureichen:

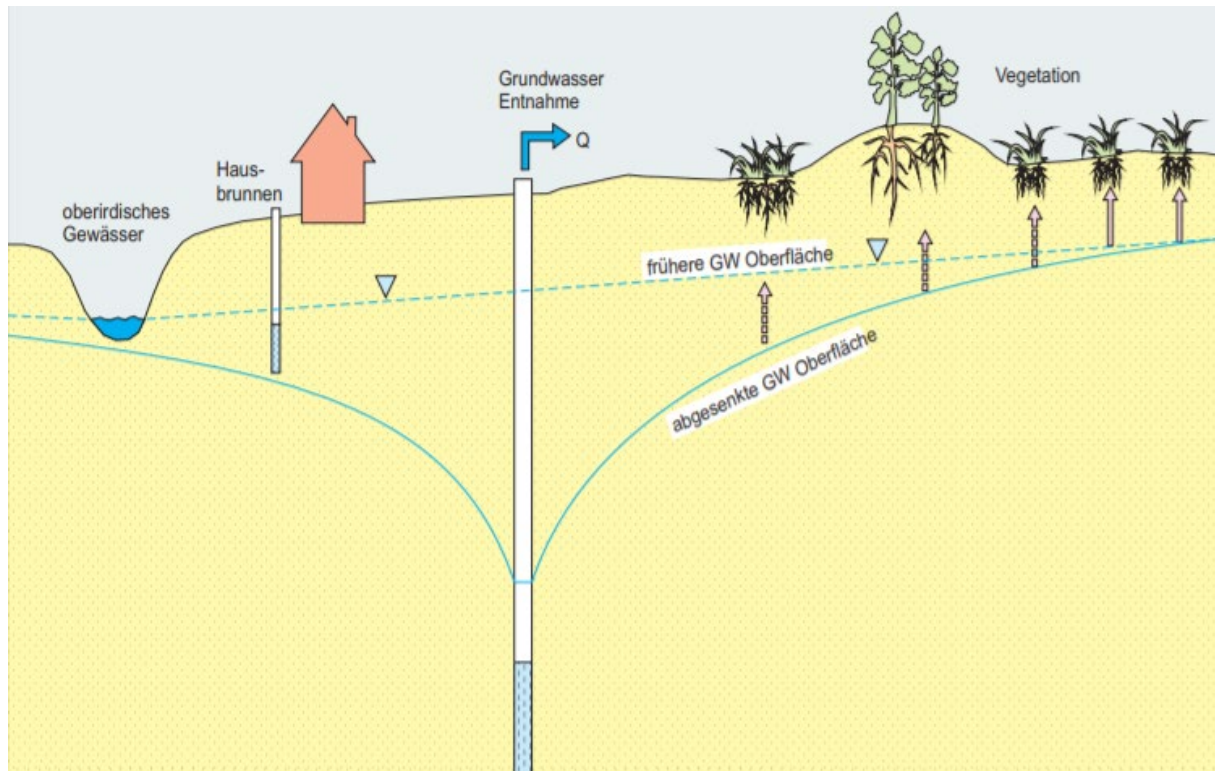
1.	Antragsteller	Name und Adresse des Antragsstellers und eine kurze Erläuterung des Vorhabens
2.	Erläuterungsbericht	– Begründung des Vorhabens <ul style="list-style-type: none"> - Entnahmestellen und Grundstücke, auf denen eine Beregnung geplant ist, mit Katasterbezeichnung und Angabe des Eigentümers - Größe der zu beregnenden Fläche in ha - geplanter Anbau (Fruchtanbau) der zu beregnenden Fläche - Pumpenart und -leistung (Beschreibung) - Dauer der Gewässernutzung (Jahreszeitraum) - geplante Entnahmemenge in Kubikmeter pro Stunde, Kubikmeter pro Tag und Kubikmeter pro Jahr - Voraussichtliche Auswirkung bei Entnahme auf den Wasserhaushalt: <ul style="list-style-type: none"> ➔ Absenkungen des Grundwasserspiegels, Größe des Grundwassereinzugsgebietes, Auswirkungen auf den Vegetationsbestand und die Wasserversorgung
3.	Übersichtskarte i.M. 1 : 25 000	Farbliche Darstellung der Beregnungsflächen, sowie Kennzeichnung der Entnahmestellen
4.	Lageplan i.M. 1 : 5000	Farbliche Darstellung der Beregnungsflächen, Kennzeichnung der Entnahmestellen, sowie Angabe der Beregnungsflächengröße und Nutzung (Fruchtanbau)
5.	Brunnenausbauzeichnung	Tiefe, Verfilterung, Durchmesser, Wassersperren, Grundwasserstand sowie Schichtenverzeichnis der Brunnen- und Aufschlussbohrung
6.	Beregnungsanlagenbeschreibung	Beschreibung der Beregnungsanlage
7.	Pumpversuch	Pumpversuchsbericht gemäß DVGW-Regelwerk und Lageplan
8.	Auswertung Pumpversuch	Berechnung des Absenkbereichs und gegebenenfalls Beobachtung der umliegenden Messstellen

Quelle: Merkblatt Wasserentnahme Grafschaft Bentheim

Bei der Entnahme von Grundwasser ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf die Natur und den Wasserhaushalt zu rechnen. Deswegen müssen vor einer Erlaubnis/Bewilligung der Unteren Wasserbehörde von einem Fachgutachter die hydrogeologischen Verhältnisse untersucht werden. Darin wird eine Prognose erstellt, welche Auswirkungen die Wasserentnahme auf die umgebene Natur, die Grundwasserbeschaffenheit und die Nutzung Dritter hat. Zudem werden das Ausmaß und die Reichweite des Absenkungstrichters des Brunnens berechnet. In der nachfolgenden Abbildung des

LBEG ist ein Absenkungstrichter durch Grundwasserentnahme eingezeichnet. In diesem Beispiel würde eine Grundwasserentnahme ein oberirdisches Gewässer, die Vegetation und die Brunnennutzung eines Privathaushaltes negativ beeinträchtigen.

Absenkungstrichter bei der Grundwasserentnahme



Quelle: LBEG, Hydrogeologische Beratung Wasserwirtschaft

Die geplante Entnahmemenge für den Betrieb oder den Beregnungsverband kann z.B. von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen berechnet werden. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des DWA-Merkblattes M590. Als Berechnungsgrundlage dient die Klimaregion, in der der Betrieb wirtschaftet, sowie die Bodenart. Für die jeweilige Kultur wird dann der Wasserbedarf berechnet. Die gesamte zu beantragende Wassermenge ergibt sich aus dem Bedarf der jeweiligen Kulturen.

In der nachfolgenden Abbildung ist der Ablauf eines Wasserrechtsverfahrens noch einmal für eine Übersicht schematisch dargestellt.

Ablauf Wasserrechtsverfahren



Ob dem Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis stattgegeben wird, hängt von den verschiedenen Rahmenbedingungen ab. Auch bei einer Erlaubnis ist mit Auflagen zur Laufzeit, der Entnahmemenge, dem Entnahmestandort und anderen Bestimmungen zu rechnen. Die Gültigkeit einer Erlaubnis ist häufig auf 20 Jahre begrenzt und kann jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung ganz oder teilweise widerrufen werden.

Wasserkontingent für einen 10-Jahreszeitraum

In Niedersachsen wird in vielen Landkreisen die für ein Einzeljahr benötigte Wassermenge über einen 10-jährigen Zeitraum bilanziert. Dies hat den Vorteil, dass der Betrieb in einem trockenen Jahr mehr als die durchschnittliche Jahresmenge verregnen darf. Diese kann dann in einem feuchten Jahr durch eine niedrigere Entnahmemenge wieder ausgeglichen werden. Dabei gilt es zu beachten, dass im gleitenden 10-Jahresmittel die erlaubte Wassermenge nicht überschritten wird. In diesem Fall können

Ordnungswidrigkeitsgelder erlassen werden. In der nachfolgenden Abbildung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist die Bilanzierung des 10-Jahreszeitraums beispielhaft aufgeführt.

Handhabung des 10-Jahreszeitraums:

Angenommen wird eine Beregnungsmenge von 80 mm pro Jahr. Das sind 800 m³ pro Jahr und Hektar bzw. 80.000 m³ Wasser, die in 10 Jahren verwendet werden. Bei einem Betrieb mit 200 ha wären das 160.000 m³/Jahr und 1.600.000 m³ in 10 Jahren.

2007	80.000	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
2008	120.000	120.000	entfällt	entfällt	entfällt
2009	180.000	180.000	180.000	entfällt	entfällt
2010	200.000	200.000	200.000	200.000	entfällt
2011	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000
2012	160.000	160.000	160.000	160.000	160.000
2013	280.000	280.000	280.000	280.000	280.000
2014	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
2015	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000
Summe	1.520.000				
Frei 2016	80.000				
Verbraucht	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
Summe		1.500.000			
Frei 2017		100.000			
Verbraucht		40.000	40.000	40.000	40.000
Summe			1.420.000		
Frei 2018			160.000		
Verbraucht			320.000	320.000	320.000
Summe				1.560.000	
Frei 2019				40.000	
Verbraucht				40.000	40.000
Summe					1.400.000
Frei 2020					200.000

Quelle: LWK Niedersachsen

In den Jahren von 2007 bis einschließlich 2015 wurden 1.520.000 m³ Wasser verbraucht. D.h. bei einem 10-Jahresmittel von 1.600.000 m³ können für 2016 80.000 m³ Wasser verbraucht werden. Diese Art der Berechnung wird für die weiteren Jahre fortgeführt. In jedem Jahr fällt die vor neun Jahren verbrauchte Menge weg.

Aufgabe: Berechnen Sie, wie viel Wasser 2021 zur Verfügung steht, wenn 180.000 m³ Wasser im Jahr 2020 verbraucht wurden. Beachten Sie dabei, dass der Wert für 2011 entfällt und der für 2020 hinzugerechnet wird.

Lösung: Summe bis 2020 → 1.460.000 m³

10-Jahreskontingent – Verbrauch von 2011 bis 2020 → 1.600.000 m³ – 1.460.000 m³ = 140.000 m³

2007	80.000	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
2008	120.000	120.000	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
2009	180.000	180.000	180.000	entfällt	entfällt	entfällt
2010	200.000	200.000	200.000	200.000	entfällt	entfällt
2011	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	entfällt
2012	160.000	160.000	160.000	160.000	160.000	160.000
2013	280.000	280.000	280.000	280.000	280.000	280.000
2014	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
2015	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000
Summe	1.520.000					
Frei 2016	80.000					
Verbraucht	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
Summe		1.500.000				
Frei 2017		100.000				
Verbraucht		40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
Summe			1.420.000			
Frei 2018			160.000			
Verbraucht			320.000	320.000	320.000	320.000
Summe				1.560.000		
Frei 2019				40.000		
Verbraucht				40.000	40.000	40.000
Summe					1.400.000	
Frei 2020					200.000	
Verbraucht					180.000	180.000
Summe						1.460.000
Frei 2021						140.000

Organisation der Landwirte mit Beregnung

Neben vielen Einzelpersonen, v.a. in Regionen, in denen die Beregnung nur vereinzelt in den landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt wird, bietet sich als Organisationsform ein Beregnungsverband an.

Beregnungsverbände sind Körperschaften öffentlichen Rechts und finden ihre gesetzliche Grundlage im Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Gründung von Verbänden und damit die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen an Verbände wird seitens der Niedersächsischen Politik forciert.

Die Mitgliedschaft in einem Beregnungsverband oder, wenn noch keiner vorhanden ist, die Gründung eines solchen Verbandes, bietet für die Landwirte viele Vorteile.

Beregnungsverbände verwalten für ihre Mitglieder u.a. die Wasserrechte der Feldberegnung. Manche Verbände stellen die für die Beregnung notwendige Infrastruktur, wie z.B. Brunnen und Rohrleitungen, zu Verfügung. Ein Wasserverband kann die Interessen der Landwirte gegenüber Politik und Verwaltung deutlicher durchsetzen als ein einzelner Landwirt. Zudem können Verbände beim Entwurf neuer Gesetze beteiligt werden. Folgende Aufgaben können von einem Wasserverband übernommen werden.

